

## **Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen sowie Verleih von Gegenständen und Geräten in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit**

1. Vergabe und Verleih erfolgt gegen Entgelt an folgende Einrichtungen und Träger aus dem Stadtgebiet Regensburg
  - Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
  - Stadtjugendring und der ihm angeschlossenen Jugendverbände
  - Schulen
  - Kindergärten
  - Alle sonstigen städtischen Einrichtungen
  - Privatpersonen
  - Familien

Sie dienen dem Zwecke der Zurverfügungstellung bei Veranstaltungen an Kinder und Jugendliche bis zum vorwiegend 18. Lebensjahr im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII.

2. Eine Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist nur dann erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialen Gesetzbuches VIII widersprechen, wenn insbesondere faschistische, antidemokratische und ausländerfeindliche oder sonstige diskriminierende Vorhaben mit der Nutzung verbunden sind. Der Nutzer erklärt, dass er keiner Organisation/Institution oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den oben genannten Zielen (Grundgesetz, SGB VIII) nicht in Einklang gebracht werden können bzw. das der Nutzer in derartige Parteien/Organisationen/Institutionen/Personengruppen nicht unterstützt.
3. Für den Fall, dass der Nutzer die Stadt Regensburg über die Umstände der Nutzung und des Nutzers täuscht bzw. eine Nutzung entgegen der vertraglichen Verpflichtungen stattfindet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die genutzten Geräte und Maschinen, alles was zur Verfügung gestellt wird, sorgsam und pfleglich zu behandeln.
5. In den genutzten Räumen gilt grundsätzlich absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmen hierzu können in der Nutzungsvereinbarung geregelt werden.
6. Der Nutzer hat in allen Belangen das Jugendschutzgesetz zu beachten.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen, alle elektrischen Anlagen auszuschalten und Eingangstüren verschlossen zu halten. Auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Gebäudeschlüssel wird hingewiesen. Auf die Einhaltung der beiliegenden geltenden Hausordnung wird verwiesen, die ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist.

8. Etwaige Schäden sind spätestens am nächsten Werktag unter der Telefonnummer 0941/507-2557 zu melden.
9. Die Überlassung erfolgt gegen Entgelt. Für die Bemessung der Entgelte ist der Verwaltungsaufwand der Stadt maßgebend. Näheres ist in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
10. Werden Räume, Gegenstände oder Geräte nicht benötigt, so ist dies spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin bekannt zu geben. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.
11. Eine Nichtbeachtung der Richtlinien hat die sofortige Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Folge.